



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich- Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Amann, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Beringer, Johann
Braun, Karina
Haimerl, Andreas
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pflügl, Konrad jun.
Ries, Benjamin
Schärringer, Peter, Dr.
Schöpf, Alois
Schrödl, Markus
Schwarz, Thomas
See, Daniel
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef

Schriftführerin

Hasler, Sophia

Ortssprecher

Thaller, Johann

Verwaltung

Endres, Nadja
Hasler, Sophia
Reichel, Alexandra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

König, Marcus
Steffens, Christoph

privat verhindert
beruflich abwesend

Öffentliche Tagesordnung

- 1.** Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines MFH mit 10 Wohneinheiten Garagen und oberirdischen Nebenräumen sowie Stellplätzen auf Fl. Nr. 984/37 Gem. Irsching, Nähe Keltenstraße und Entscheidung über städtebaulichen Vertrag
Vorlage: BA/1442/2026
- 2.** Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports auf Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17
Vorlage: BA/1461/2026
- 3.** Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Gerätehütte auf Fl. Nr. 1395/4 Gem. Irsching, Außenbereich Fischweiher Lagebezeichnung Greutfeld
Vorlage: BA/1445/2026
- 4.** Kriterienkatalog und Bewerbungsbogen zum Verkauf städtischer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Vohburg Ost II
Vorlage: BA/1458/2026
- 5.** Widmung von beschränkt-öffentlichen Wegen
Vorlage: BA/1460/2026
- 6.** Fußballverein SV Menning - Aufstellungsbeschluss BP und Änderung FNP
Vorlage: BA/1444/2026
- 7.** Ausschreibung von Bauplätzen im Baugebiet Irsching "An der Ach"
Vorlage: BA/1452/2026
- 8.** Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke - Verlängerung der Pachtverträge
Vorlage: BA/1446/2026
- 9.** Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung "Gewerbegebiet Vohburg Ost II"
Vorlage: BA/1448/2026
- 10.** BP 11 Vohburg Ost 13. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/1447/2026
- 11.** Weiterführung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
Vorlage: GL/0689/2026
- 12.** Friedhofsangelegenheiten
 - 12.1** Neuerlass einer Friedhofsbenutzungssatzung
Vorlage: FV/0728/2026
 - 12.2** Abschluss von Verträgen über die hoheitlichen Bestattungsaufgaben
Vorlage: FV/0727/2026
 - 12.3** Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen ab dem 01.01.2027
Vorlage: FV/0726/2026
- 13.** Beitritt zur Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm e. G.
Vorlage: FV/0725/2026
- 14.** Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2026
Vorlage: FV/0724/2026
- 15.** Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 16.** Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Andreas Amann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 50 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 3 über die Sitzung vom 23.06.2026 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Tagesordnungspunkt vier der heutigen Sitzung wurde nach einstimmiger Abstimmung von der Tagesordnung gestrichen.

Zu Beginn stellte sich Frau Nadja Endres als neue Marketing-Koordinatorin dem Stadtrat kurz vor.

Öffentliche Sitzung

1. Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines MFH mit 10 Wohneinheiten Garagen und oberirdischen Nebenräumen sowie Stellplätzen auf Fl. Nr. 984/37 Gem. Irsching, Nähe Keltenstraße und Entscheidung über städtebaulichen Vertrag	53
--	-----------

Für das Grundstück Fl. Nr. 984/37 Gem. Irsching, Nähe Keltenstraße, wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau eines MFH mit 10 Wohneinheiten, Garagen und oberirdischen Nebenräumen sowie Stellplätzen gestellt. Sämtliche der Stadt Vohburg vorliegenden Bauunterlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Das Gebäude soll mit zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss (DG kein Vollgeschoss) ausgeführt werden. Das Hauptgebäude hat laut Schnitt eine Wandhöhe von 6,50 m und einer Firsthöhe von 10,35 m vom Fertigfußboden (FFB) gemessen. Der FFB liegt ca. 60 cm über dem natürlichen Gelände. Die Dachneigung beträgt 35 °. Das Haupthaus hat eine Abmessung von 23,74 m x 10,99 m. Auf der Nordseite hat das Gebäude einen Zwerchbau, der mit einem Flachdach ausgebildet werden soll. Der Zwerchbau hat über eine Breite von 9,65 m eine Höhe von 6,30 m über FFB und über eine Breite von 3,68 m eine Höhe von 9,26 m über FFB, er steht 3,12 m aus der Nordfassade hervor. Die Grundfläche des Hauptgebäudes mit Zwerchbau beträgt damit ca. 291 m². Hinzu kommt ein oberirdischer Anbau mit den Abmessungen 7,40 m x 13,50 m, der Richtung Norden oberhalb der Garagen und Stellplätzen errichtet werden soll. Die Höhe dieses Anbaus beträgt 6,30 m über FFB.

Auf der Nordseite hat das Gebäude zwei hinter die Traufe zurückgesetzte Dachgauben mit einer Breite von je ca. 4,45 m. Auf der Südseite sind zwei Loggien nebeneinander geplant mit einer Gesamt Breite von 5,99 m.

Das Gebäude beinhaltet acht Wohneinheiten unter 65 m² und zwei Wohneinheiten über 65 m². Damit werden gemäß Stellplatzsatzung zwölf Stellplätze benötigt. Diese sind im Plan nachgewiesen.

Das o.g. Grundstück liegt nach § 34 BauGB im Innenbereich. Dort ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück liegt an der Keltenstraße und ist durch einen Kanal im Trennsystem erschlossen. Die Wasserversorgung ist gemäß Stellungnahme des Wasser- und Zweckverbandes Biburger Gruppe vom 07.07.2026 gesichert - laut Stellungnahme bestehen grundsätzlich keine Einwendungen zum Bauvorhaben, jedoch muss der Grundstücksanschluss zum geplanten Objekt auf Kosten des Bauherren vergrößert werden.

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet ausgewiesen, eine Wohnnutzung ist im vorhandenen Gebiet zugelassen. Das Hauptgebäude mit Zwerchbau hat eine Grundfläche von 291 m² die Garagen und der darüberliegende Anbau sind hier noch nicht inbegriffen. Das nächst größere Wohnhaus in der näheren Umgebung hat eine Grundfläche von 171 m². Damit ist die geplante Grundfläche des Wohngebäudes um ca. 70 % größer als das aktuell größte Wohnhaus in der Umgebung. Für die geplante Wandhöhe des Zwerchbaus von max. 9,26 m über FFB gibt es ebenfalls keinen Bezugsfall in der näheren Umgebung.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Gebäude aus o.g. Gründen nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das Landratsamt hat am 12.06.2026 die Stadt Vohburg beteiligt und um Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 34 Abs. 3b BauGB gebeten.

Gemäß § 34 Abs. 3b BauGB kann durch die Erteilung der Zustimmung vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden.

Gemäß § 36a Abs. 1 Satz 2 BauGB erteilt die Gemeinde die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Hier stellt sich die Frage: ob das Gebäude, in der geplanten Größe, der Vorstellung der Stadt Vohburg über die städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Irsching entspricht. Durch die Genehmigung des Gebäudes entsteht ein Bezugsfall auf den sich andere Bauherren für Bauvorhaben in der Nähe berufen können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Zustimmungsentscheidung der rechtsstaatlichen Grundsätze insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbotes zum Tragen kommen. Die Entscheidung kann dahingehend ein Stück richtungsweisend für zukünftige Zustimmungsverfahren sein.

Über das Bauvorhaben wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1212 vom 17.03.2026 seine Vorstellungen für die städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Irsching zum Ausdruck gebracht und die Zustimmung gem. § 36a BauGB unter der Bedingung erteilt, dass sich der Vorhabensträger in einem städtebaulichen Vertrag zur Einhaltung verschiedener städtebaulicher Anforderungen verpflichtet.

Der vollständige Stadtratsbeschluss vom 17.03.2026 ist dem heutigen Beschlussvorschlag beigelegt.

Da der städtebauliche Vertrag noch nicht geschlossen wurde, wurde der Vorbescheid vom Landratsamt auch noch nicht genehmigt. Der Entwurf zum städtebaulichen Vertrag liegt nun vor und wurde von der Kanzlei Döring-Spieß gleich auf die Baugenehmigung abgestimmt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrags ist dem Beschlussvorschlag in voller Länge beigelegt.

Er beinhaltet insbesondere folgende Vereinbarungen:

- Bauverpflichtung:
Baubeginn 12 Monate nach Genehmigung, Bezugsfertigkeit 36 Monate nach Baubeginn
- Belegungsbindung:
Belegungsrecht für zwei preisgedämpfte Mietwohnungen „Sozial Wohnungen“ durch die Stadt für eine Bindungsfrist von 10 Jahren. Monatliche Erstvermietungsrente (kalt) beträgt 10,13 €/m². Diese wurde auf Basis der Vergleichsrente von 13,50 €/m² abzgl. eines Abschlags von 25 % berechnet.
- Eintragung Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Verpflichtungen
- Dachbegrünung für Nebendächer zur Regenrückhaltung soweit wie möglich.
- Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
- Kostenübernahme für die Erstellung des Vertrages durch den Bauherrn

Bürgermeister Andreas Amann erläuterte kurz den bisherigen Hergang. Er äußerte seine Enttäuschung über den Ton in der Bürgerversammlung in Irsching. Bei einer möglichen Umplanung des Areals müsse die Stadt mit einer Kostenbeteiligung rechnen. Anschließend bat er die Stadträte um ihre Wortbeiträge.

Stadtrat Michael Amann erläuterte Gründe für und gegen den Bau, betonte aber, dass für ihn der Hauptgrund für einen Widerstand der Bevölkerung sei. Er entschuldigte sich als Stadtrat des Ortsteils Irsching für den Ton bei der Bürgerversammlung. Schließlich schlug er vor, Richtlinien für den „Bauturbo“ zu erarbeiten, um bei künftigen Bauprojekten solche Situationen zu vermeiden.

Bürgermeister Amann betonte, dass ihm die Meinung der Bürger wichtig sei und die Kommunikation des Bauherrn mit der Nachbarschaft schlecht gewesen sei.

Stadträtin Braun erklärte, dass sie grundsätzlich eine Nachverdichtung befürworte, aber ihr Hauptkritikpunkt die Größe und massive Wirkungsweise des Gebäudes sei. Als Kompromiss schlug sie vor, den Anbau zu streichen.

Stadtrat Müller erinnerte daran, dass über das Bauvorhaben schon vor 3-4 Monaten abgestimmt wurde. Das Bauprojekt stelle eine gelungene Nachverdichtung da, es verfüge über mehr Grünflächen als eine Alternative mit zwei Sechsfamilienhäusern. Künftig sollten große Bauten eher in den Neubaugebieten realisiert werden, da dort Flächen dafür vorgesehen sind.

Stadtrat Pflügl betonte den Spagat zwischen dem Willen der Bürger und dem geltenden Baurecht. Eine alternative Planung mit zwei Sechsfamilienhäusern würde im Endeffekt noch mehr Zuzug für Irsching bedeuten und die Stadt müsste die Umplanungskosten übernehmen. Dabei handelt es sich um Steuergelder, die sinnvoll verwendet werden sollen.

Stadtrat Schwarz sah keinen rechtlichen Grund dafür, das Bauvorhaben abzulehnen, außerdem würde die Stadt dann das Belegungsrecht für zwei Wohnungen verlieren.

Stadtrat Ludsteck begründete seine Ablehnung des Beschlusses mit der Größe des Gebäudes und des Baustils, der nicht in den Ortsteil passe. Er bemängelte auch die fehlende Kommunikation des Bauherrn mit der Nachbarschaft. Diese Abstimmung sei maßgeblich für die Behandlung weiterer großer Bauvorhaben.

Stadtrat Josef Steinberger erläuterte, dass er zwar dem Beschluss zum Vorbescheid damals zugestimmt habe, nun aber seine Meinung überdacht habe. Der Dorffriede werde durch den Bau nachhaltig gestört, daher werde er nun dagegen stimmen.

Bürgermeister Amann schloss mit dem Wunsch nach einem Kompromiss die Wortbeiträge und führte die Abstimmung durch.

Beschluss:

1.1

Die Stadt Vohburg erteilt die Zustimmung gem. § 36 a BauGB zum Vorhaben nach § 34 Abs. 3b BauGB unter der Bedingung, dass sich der Vorhabensträger in einem städtebaulichen Vertrag zur Einhaltung der folgenden städtebaulichen Anforderungen verpflichtet:

- Zwei der zehn Wohnungen sind zu reduzierten Mietpreisen mit Belegungsrecht durch die Stadt Vohburg zu vergeben.
- Dächer, insbesondere das Flachdach, sowie das Dach des Nebengebäudes über den Parkplätzen sind soweit wie möglich mit Begrünung zur Regenrückhaltung zu realisieren.

- Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.

1.2

Der Stadtrat stimmt dem den Beschlussvorschlag beigefügten Entwurf des städtebaulichen Vertrages zu und ermächtigt den Bürgermeister den Vertrag auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 13

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: Bgm. Andreas Amann, StR Anton Amann, StR Michael Amann, StR Karina Braun, StR Andreas Haimerl, StR Hartmut Lederer, StR Werner Ludsteck, StR Ernst Müller, StR Dr. Peter Schäringer, StR Alois Schöpfl, StR Markus Schrödl, StR Heinrich Steinberger, StR Josef Steinberger

2.	Entscheidung über gemeindliche Zustimmung zum Bauantrag Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports auf Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17	54
-----------	--	-----------

Für das Grundstück Fl. Nr. 1645 Gem. Irsching, Bgm.-Schantz-Str. 17, wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Carports gestellt. Sämtliche der Stadt vorliegenden Bauvorlagen sind dem Beschlussvorschlag beigefügt.

Das o.g. Grundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 53 Irsching an der Ach. Die Erschließung ist hinsichtlich Zufahrt, Entwässerung und Wasserversorgung gesichert.

Das Bauvorhaben hält die folgende Festsetzung des Bebauungsplanes nicht ein:

- Die festgesetzte GRZ II von 0,45 (0,3*1,5) soll mit geplanten 0,55 um 0,10 überschritten werden.
(Die Überschreitung wird insbesondere durch den beidseitigen Anbau von Garage mit Carport verursacht.)

Dem Befreiungsantrag ist der Wunsch des Bauherren zu entnehmen, durch die Befreiung eine Harmonie zwischen Wohnhaus und der Einzelgaragen mit dem Carport beidseits des Wohnhauses zu erreichen. Die festgesetzte GRZ I von 0,3 sei laut Befreiungsantrag im Vergleich zu anderen Baugebieten als überaus gering anzusehen.

Das Landratsamt hat die Stadt Vohburg am 01.06.2026 beteiligt und um die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde gem. § 31 Abs. 3 BauGB bezüglich der GRZ Überschreitung gebeten, da es sich hier um einen Grundzug der Planung handelt und im Planungsgebiet noch kein Bezugsfall vorliegt.

Gem. § 36a Abs. 1 BauGB sind Vorhaben nach § 31 Abs. 3 BauGB nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit Ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.

Sie kann Ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabensträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

Die GRZ regelt das Maß der flächenanteiligen Bebauung und Versiegelung des Grundstückes. Bei der GRZ handelt es sich um einen sogenannten Grundzug der Planung. Die GRZ I legt fest welcher Anteil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden darf. Bei der GRZ II sind zusätzlich die Garagen und Stellplätze mit Zufahren, sowie die Nebenanlagen mitzurechnen, die GRZ I darf damit um 0,5 überschritten werden.

Ursprünglich wurde vom Antragsteller mit einer GRZ II von 0,62 geplant, da hierfür die Zustimmung vom Stadtrat nicht absehbar war wurden am 13.07.2026 geänderte Unterlagen mit der o.g. GRZ II bei der Stadt Vohburg eingereicht. Durch die Umplanung von der geschlossenen Pflasterfläche auf Fahrspuren vor den Carports konnte die GRZ II gesenkt werden.

Die festgesetzte GRZ von 0,3 ist im Vergleich zu anderen Baugebieten tatsächlich als eher gering anzusehen. Oft wird eine GRZ I von 0,35 festgesetzt, die dabei zulässige GRZ II von 0,525 ist durch die Umplanung mit 0,55 nur noch geringfügig überschritten.

In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es:

„Im Baugebiet wird eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 bzw. 0,35 festgesetzt. Die höhere GRZ gilt bei Grundstücken, die mit Doppelhäusern und / oder einem Geschosswohnungsbau bebaut werden können.“ und weiter: „Damit wird den Grundstückseigentümern ein angemessener Spielraum bei der Bebauung der Grundstücke eingeräumt und zugleich ein für die Ortsrandlage und dem Nutzungszweck verträgliches Maß der baulichen Nutzung garantiert.“

Für das Grundstück ist die Bebauung mit einem Einzelhaus (mit max. 2 WE) vorgesehen.

Durch die Zustimmung ermöglicht man den Bauherren das Grundstück wunschgemäß mit beidseitigen Carports und Garagen zu bebauen.

Durch die Genehmigung schafft sich die Gemeinde jedoch einen Bezugsfall innerhalb des Planungsgebietes auf den sich andere Bauherren berufen können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Zustimmungsentscheidung die rechtsstaatlichen Grundsätze insbesondere hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Willkürverbots zum Tragen kommen. Die Entscheidung kann dahingehend ein Stück richtungsweisend für zukünftige Zustimmungsverfahren sein.

Es stellt sich die Frage ob sich die Vorstellungen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Stadt Vohburg seit Beschluss des Bebauungsplanes im April 2021 zu einer jetzt dichteren Bebauung des Baugebietes verändert haben.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erteilt die Zustimmung gem. § 36a Abs. 1 BauGB zu folgender Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB.

- Überschreitung der GRZ II von 0,45 auf 0,55

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3.	Entscheidung über gemeindilches Einvernehmen zum Bauantrag Neubau einer Gerätehütte auf Fl. Nr. 1395/4 Gem. Irsching, Außenbereich Fischweiher Lagebezeichnung Greutfeld	55
-----------	---	-----------

Für das Grundstück Fl. Nr. 1395/4 Gem. Irsching wurde beim Landratsamt ein Bauantrag zum Neubau einer Gerätehütte eingereicht. Sämtliche der Stadt vorliegenden Bauunterlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um einen Fischweiher im Außenbereich. Das geplante Gebäude soll im Uferbereich der Nord - Ost Ecke des Weihers errichtet werden. Die Gerätehütte ist als Holzständerkonstruktion auf Betonpfeilern geplant.

Die Abmessungen sind mit einer Länge von 5,70 m und einer Breite von 4,00 m angegeben. Die Wandhöhe beträgt 2,50 m und das Dach ist als Satteldach mit einer Neigung von 24 ° geplant.

Zum o.g. Bauantrag liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid Aktenzeichen 30/6024 VB VII 20242239 vom 31.03.2025 vor. Dieser ist dem Beschlussvorschlag ebenfalls beigelegt.

Im Vorbescheid wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Gerätehütte geklärt.

Die Hütte ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig. Es handelt sich um ein Vorhaben das wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Das Baugrundstück liegt an einer gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße an. Die Wasserversorgung und die Entwässerung sind nicht gesichert - für das Bauvorhaben aber auch nicht erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

4. Kriterienkatalog und Bewerbungsbogen zum Verkauf städtischer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Vohburg Ost II	56
---	-----------

In der Stadtratssitzung am 19.05.2026 wurden dem Stadtrat Initiativbewerbungen für die Gewerbebauplätze im Gewerbegebiet Vohburg Ost II zur Vergabe vorgestellt.

Der Tagesordnungspunkt wurde ohne Beschluss verlassen.

Aus dem Beschlussbuchauszug geht hervor, dass es wichtig sei Einnahmen in Form einer Erhöhung der Gewerbesteuer zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen. Es wurde angeregt Kriterien für die Vergabe der Grundstücke festzulegen und dass die Vergabe über eine Ausschreibung der Grundstücke erfolgen soll.

Da von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen keine Vorschläge für Vergabekriterien bei der Verwaltung eingegangen sind, hat sich diese beim KUS, der Stadt Pfaffenhofen und im Markt Reichertshofen über deren Vorgehen erkundigt.

Der Geschäftsführer der WSP für die Stadt Pfaffenhofen, Herr Matthias Scholz hat der Verwaltung den dort verwendeten Kriterienkatalog mit Fragebogen zur Verfügung gestellt. Dieser wurde mit freundlicher Erlaubnis von Herrn Scholz für die Zwecke der Stadt Vohburg angepasst und wird nachfolgend dem Stadtrat vorgestellt:

Ausgangssituation:

Die Stadt Vohburg hat im Gewerbegebiet Vohburg Ost II zwei Parzellen mit einer voraussichtlichen Größe von 3.344 m² (P1) und 1.161 m² (P2) zur Verfügung.

Die nachfolgenden Punkte stellen dabei keine Vergabekriterien im Sinne eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens dar. Sie enthalten auch kein Punktesystem oder ein Bewertungsschema, da ein Vergleich von Unternehmen unterschiedlicher Branchen wenig realistisch ist.

Sie sollen jedoch für den Stadtrat eine möglichst objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage darstellen, welche Unternehmen für eine Ansiedlung auf den städtischen Gewerbeflächen in Frage kommen.

Kriterienkatalog:

Kleine und mittlere Unternehmen vor Investoren und Bauträgern
Erweiterung oder Verlagerung ortsansässiger Betriebe vor Neuansiedlung
Handwerksbetriebe, produzierende Betriebe und „Kopfarbeiter“ vor Logistik- und Lagernutzung
Betriebe die pro m² eine hohe Arbeits- und Ausbildungsplatzdichte bieten
Betriebe, die erkennen lassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden
Betriebe, deren Lager- und Ausstellungsbereiche relativ beschränkt sind
Betriebe, die umwelt- und ressourcenschonend Bauen und Arbeiten werden
Betriebe, die eine positive Imagewirkung für den Wirtschaftsstandort mit sich bringen

Fragebogen:**A. Angaben zum Unternehmen**

- Branche
- Neugründung / Verlagerung
- Gründungsjahr / Ansiedlungsjahr

B. Beschäftigungssituation und – entwicklung

- Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze
- Zahl der Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten
- Qualifikationsniveau der Beschäftigten

C. Finanzsituation

- Umsatzentwicklung
- Gewerbesteueranmeldung oder – vorauszahlung

D. Angaben zum Vorhaben

- Vorgesehene Bebauung
- Emissionen, Verkehre und infrastrukturelle Anforderungen
- Baubeginn und Investitionsaufwand

E. Nachhaltigkeit und Energie

- Energieversorgung
- Bauliche Maßnahmen

F. Betriebsbeschreibung**Vorgehen:**

Mit dem beigefügten Fragebogen werden die Bedürfnisse und das Vorhaben der interessierten Unternehmen abgefragt. Nach einer verwaltungsinternen Prüfung und Auswertung, unter Berücksichtigung der generellen Kriterien (siehe Kriterienkatalog), werden dem Stadtrat für die Vergabe in Frage kommende Unternehmen vorgestellt. Im Notarvertrag wird verankert, dass vier Jahre nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages das Grundstück mit dem Betriebsgebäude bebaut und der Betrieb aufgenommen sein muss. Sollte dies nicht passieren, kann die Stadt das Grundstück zurückkaufen. Dies ist durch eine Rückkaufassungsvormerkung zugunsten der Stadt zu sichern. Anschließend erfolgt der abschließende Beschluss über den Verkauf des Grundstückes.

Die beiden Gewerbeflächen sollen bis 30.09.2026 ausgeschrieben werden. Über die Bewerbungen soll in der Oktober- oder Novembersitzung entschieden werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der dem Kriterienkatalog, dem Fragebogen und der Vorgehensweise zum Verkauf städtischer Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Vohburg Ost II zu. Abweichungen im Rahmen der Vergabe sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die beiden Grundstücke werden nach den Sommerferien auf der Homepage und in den Vohburg Nachrichten für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Top 4 wird geschlossen und auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

5. Widmung von beschränkt-öffentlichen Wegen	57
---	-----------

Der Geh- und Radweg von der Querung der Staatsstraße St 2232 bei Dünzing bis zur Auffahrt auf die neue Donaubrücke ist baulich fertiggestellt und wird bereits intensiv von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Es wurde jedoch festgestellt, dass für diesen genannten Teilabschnitt bislang die straßenrechtliche Widmung fehlt.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Widmung vorliegen, ist die Widmung nach § 6 BayStrWG vorzunehmen.

Hiermit wird folgende Widmung für den genannten Weg vorgenommen:

Beschränkt-öffentlicher Weg:

1. Geh- und Fahrradweg zwischen Dünzing und neue Donaubrücke (Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei)

Fl.Nrn. Tfl. 349, Tfl. 1093/2, Tfl. 1093/4, 1514/1 Gem. Dünzing

Anfangspunkt: St2232 bei Fl.Nr. 1514/1

km 0,000

Endpunkt: Auffahrt neue Donaubrücke bei Fl.Nr. 1075/13

km 0,530

Bürgermeister Amann betonte die Wichtigkeit des Beschlusses für die geplante Querungshilfe.

Stadtrat Schöplf erzählte vom stattgefundenen Vor-Ort-Termin mit den überörtlichen Behörden und bat um Zustimmung, damit die Planung der Querungshilfe weiter fortschreiten kann.

Beschluss:

Der beschränkt-öffentliche Weg wird mit der Beschränkung „Geh- und Fahrradweg (Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei)“ zum 01.08.2026 gewidmet.

Straßenbaulastträger für den beschränkt-öffentlichen Weg ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6. Fußballverein SV Menning - Aufstellungsbeschluss BP und Änderung FNP	58
--	-----------

Der Sportverein Menning benötigt dringend neue Räumlichkeiten für Umkleiden und Sanitäreinrichtungen. Die bisherige Übergangslösung beim ‚Alten Wirt‘ stellt sich immer schwieriger, vor allem auch für die gegnerischen Vereine und Schiedsrichter, dar.

Die Vorstandschaft vom SV Menning kam auf die Stadt Vohburg zu und stellte vor Ort eine Fläche in Anwesenheit von WWA, stellvertreten Landrat Karl Huber, der Bauverwaltung des

Landratsamtes und auch der Stadt Vohburg mit Bürgermeister, vor. Da in dem angedachten Bereich das Hochwasser zu berücksichtigen ist, wurde nun der bisherige Geräteschuppenplatz als geeignet erachtet, der sich außerhalb des HQ100 und der festgesetzten Überschwemmungsgebiete befindet. Hier soll eine Containerlösung zum Einsatz kommen mit den Abmessungen 10 auf 12 Meter.

Um das Projekt realisieren zu können, wird eine Bauleitplanung erforderlich, da sich das Gebäude im Außenbereich befindet. Der Bauturbo kann nicht angewandt werden, da es sich um keine Wohnbebauung handelt.

Betroffen ist die Flurnummer 1115 in der Gemarkung Menning.



Mit diesem Beschluss ergeht keine Baukostenzuschusszusage an den Verein, Der Zuschuss wird nach den Richtlinien der Stadt Vohburg vergeben. Die Kosten für die Bauleitplanung werden mit dem Zuschuss verrechnet.

Beschluss:

1.
Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 ‚SV Menning‘ und im Parallelverfahren die 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich wie im Plan dargestellt mit der Flurstücksnummer 1115 in der Gemarkung Menning.

2.
Weiterhin ermächtigt der Stadtrat der Stadt Vohburg die Bauleitplanung an das Planungsbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Die Kosten hierfür werden mit dem Zuschuss der Stadt Vohburg an den Verein verrechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

7. Ausschreibung von Bauplätzen im Baugebiet Irsching "An der Ach" 59

Im Zeitraum vom 04.06.2026 bis 06.07.2026 wurden gem. Beschluss Nr. 32 vom 19.05.2026 zwei Bauplätze im Baugebiet Irsching an der Ach zur Vergabe ausgeschrieben.
Davon sollte einer im Familienmodell und einer im freien Modell vergeben werden.
Für die o.g. Bauplätze ist keine Bewerbung eingegangen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg schreibt die beiden Bauplätze bis zum Jahresende 2026 zur Initiativbewerbung auf der Homepage der Stadt Vohburg aus.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke - Verlängerung der Pachtverträge 60

Sämtliche landwirtschaftliche Pachtverträge der Stadt und der Stiftungen sind zum 30.09.2025 ausgelaufen. Insgesamt sind ca. 370 Flurstücke bzw. Teilflächen verpachtet. Zuletzt wurden die Pachtverträge 2020 um 5 Jahre verlängert und die Pachtentgelte um 5 % erhöht.
Die aktuellen Preise bei Neuverpachtung betragen 367,50 €/ha Acker und 52,50 €/ha Grünland.

Die Stadt hat aktuell rund 112 ha Acker/Grünland verpachtet und nimmt derzeit rd. 30.000,00 € an Pacht ein. Die beiden Stiftungen haben rd. 23 ha Acker/Grünland verpachtet und nehmen rd. 5.300,00 € ein.

Aufgrund der aktuellen Landwirtschaftslage, durch sinkende Erträge, schlägt die Stadt Vohburg vor, die Pachtpreise bis 2028 nicht zu erhöhen und die Lage zu beobachten. Die Pachtverträge sollen somit auch vorerst bis 2028 verlängert werden.

Stadtrat Müller erläuterte kurz die Lage der Landwirte im Stadtgebiet. Nach den Überschwemmungen vor zwei Jahren haben diese nun mit einer anhaltenden Dürre zu kämpfen. Es sind Ertragseinbußen von ca. 30 % zu erwarten. Er bat daher darum, die Pachten nicht zu erhöhen, um eine Entlastung zu schaffen. Außerdem betonte er die landschaftspflegerischen Arbeiten der Landwirte, die für die Stadt kostengünstig durchgeführt werden.

Bürgermeister Amann betonte, dass die Stadt gut aufgestellt sei und die Landwirte unterstützen könne.

Beschluss:

Die Pachtverträge werden rückwirkend zum 01.10.2025 bis 30.09.2028 verlängert.
Die Pachtzinsen werden bis 30.09.2028 nicht erhöht.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9. Auftragsvergabe für die Straßenbeleuchtung "Gewerbegebiet Vohburg Ost II"	61
---	-----------

Für das Gewerbegebiet „Vohburg Ost II“ besteht kein Erschließungsvertrag. Die gesamten Kosten werden durch die Stadt Vohburg getragen und anschließend an die Eigentümer verrechnet. Das Bayernwerk schließt hierzu mit der Stadt Vohburg einen Vertrag zur Herstellung der Straßenbeleuchtung ab. Die Stadt Vohburg beauftragt das Bayernwerk und rechnet die Auftragssumme über die Erschließungskosten ab.

Für die Straßenbeleuchtung im „Gewerbegebiet Vohburg Ost II“ sind 7 neue Brennstellen vom Typ SIT SL 11 micro vorgesehen.

Die Kosten hierzu belaufen sich inkl. Einbau auf 33.909,28 € (brutto).

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Straßenbeleuchtung im Gewerbegebiet Vohburg Ost II an das Bayernwerk Pfaffenhofen zu vergeben.

Bürgermeister Amann informierte in diesem Zusammenhang den Stadtrat, dass ab dem Jahr 2030 voraussichtlich 400 Lampenmasten ausgetauscht werden müssen, da diese ihre Nutzungsdauer von 65 Jahren überschreiten. Hier kommen Kosten von 1,6 Mio. € auf die Stadt zu.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Straßenbeleuchtung im „Gewerbegebiet Vohburg Ost II“ zum Angebotspreis von 33.909,28 € (brutto) an das Bayernwerk Pfaffenhofen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10. BP 11 Vohburg Ost 13. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	62
--	-----------

**Abwägungs- und Beschlussvorlage
für die Sitzung des Stadtrats am 28.07.2026**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a BauGB; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets GmbH (Schreiben vom 24.06.2026)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 07.07.2026)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 25.06.2026)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 26.06.2026)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 25.06.2026)
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Schreiben vom 07.07.2026)
- Staatliches Bauamt (Schreiben vom 07.07.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Verkehrswesen (Schreiben vom 30.06.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Naturschutz (Schreiben vom 01.07.2026)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 29.06.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 02.07.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 26.06.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 29.06.2026)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 02.07.2026)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 29.06.2026)

Stellungnahme:

- 1. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend. Die Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.).**

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden. Unter Punkt 5 der Festsetzung *Stellplatznachweis* ist geregelt, dass – abweichend von der Satzung der Stadt Vohburg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – für Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung insgesamt 5 Stellplätze nachzuweisen sind. Eine Erläuterung der Gründe für die Festsetzung fehlt noch. Es wird daher angeregt, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen. Diese zusätzlichen Ausführungen können auch ohne weitere Auslegung der Planung redaktionell ergänzt werden.

- 2. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).**

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 23.06.2026 zur Baukultur zur Kenntnis. Die Anregungen zu einheitlichen harmonisch wirkenden Regelungen werden aus ortsgestalterischen Gründen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle zur Baukultur vom 11.05.2026 wird daher verwiesen.

- 3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Vohburg vom 23.06.2026 zu den Geländeschnitten wird zur Kenntnis genommen. Aus den negativen Erfahrungen der Stadt Vohburg durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 11.05.2026 wird diesbezüglich verwiesen.

- 4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Stadt Vohburg vom 23.06.2026 zur Ein- und Durchführung zur Kenntnis. Dass keine nichtheimischen Grünstrukturen erhalten werden sollen, kann nachvollzogen werden. Eine Ein- bzw. Durchgründung – ggf. als Gründach oder als Pflanzung heimischer Bäume bzw. Sträucher – wird jedoch auch weiterhin angeregt. Daher bleibt die Anregung aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 11.05.2026 wird diesbezüglich verwiesen.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.

Die Festsetzung zum Stellplatzbedarf zielt auf den tatsächlichen Bedarf ab der deutlich unter dem in der Satzung dargestellten Umfang liegt. Die Begründung wird hierzu redaktionell ergänzt.

Zu 2. – 4.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, an der Abwägung und Beschlussfassung hierzu vom 23.06.2026 wird festgehalten:

Das geplante Bauvorhaben stellt die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebsgebäudes dar. Gestaltung und Höhenlage der Erweiterung passen sich den Zwangspunkten des Bestandes, sowie den notwendigen Betriebsabläufen an.

Das Plangebiet ist bereits fast vollständig versiegelt. Der geringfügig vorhandene Gehölzbestand besteht im Wesentlichen aus fremdländischen Gehölzen und weist keinerlei naturschutzfachlich relevante Bedeutung auf.

Auf weitergehende Festsetzungen zur Baugestaltung, Höhenlage und Grünordnung wird daher weiter verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

Die Begründung ist redaktionell zur Regelung zum Stellplatznachweis zu ergänzen.

2. Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 02.07.2026)

Stellungnahme:

Die 13. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Vohburg-Ost“ weist nun bei erneuter Beteiligung in der Begründung unter Ziffer 7.3 auf die Lage innerhalb des Risikogebietes nach 78b Abs. 1 Satz 1 WHG für ein Extremhochwasser und die Lage im wassersensiblen Bereich hin. Auch in der zeichnerischen Festsetzung wurde der Hinweis auf die Lage in der Hochwassergefahrenfläche HQextrem aufgenommen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2026.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

3. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 26.06.2026)

Stellungnahme:

„Die Stadt Vohburg hat in der Stadtratssitzung von 21.04.2026 die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Vohburg-Ost“ beschlossen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll für den Gewerbebetrieb „Auto-Ruhfass GmbH“ eine weitere Entwicklungsmöglichkeit zur Errichtung einer KFZ-Waschhalle geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 694/31 sowie Teilflächen der Flurnummer 694/20. Die Erschließung erfolgt über die Gewerbestraße.

Die Begründung des Bebauungsplans enthält keine Angaben zum Immissionsschutz.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde auch ein Bauantrag eingereicht. Die Fachstelle hat folgende Nachforderung gestellt:

„Der o.g. Bauherr beantragt den Neubau bzw. die Neugestaltung der Autowaschanlage.

Der Fachstelle Immissionsschutztechnik liegt eine schalltechnische Untersuchung der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure mit der Projekt-Nr. VBD-6878-01 / 6878-01_E01 vom 14.12.2023 zu einem laufenden BImSchG-Verfahren vor.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde auch die bestehende Waschhalle angesetzt und berechnet.

Zur weiteren Beurteilung ist der Ist-Zustand darzustellen und mit dem Neubau zu vergleichen. (Nutzungszeiten, Nutzungshäufigkeit, Tor geschlossen?) Die Fachstelle benötigt die Angaben u.a. zur Entscheidung, ob die schalltechnische Untersuchung aktualisiert werden muss.“

Aufgrund der fehlenden Angaben bestehen vorerst Bedenken gegen den Bebauungsplan.“
(Stellungnahme vom 11.05.2026)

In der Gemeinderatssitzung am 23.06.2026 wurden die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandelt und abgewogen. Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, aber für die Bauleitplanung nicht weiter aufgegriffen. Zum Bauantrag wurden weitere Unterlagen vorgelegt. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme wird hingewiesen:

„Mit Schreiben vom 19.05.2026 wird der Neubau mit dem Ist-Zustand verglichen.

Laut Bauherrn verändert sich sowohl die Nutzungszeit von Mo-Fr. von 07:30 Uhr – 18:30 Uhr und samstags von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr als auch die Nutzungshäufigkeit nicht.

Die bisherige Waschanlage besteht aus einer Straße und zwei Saugerplätze und einer Schnellladesäule. Die neue Waschanlage besteht aus zwei Waschstraßen mit jeweils Toren Richtung Süden und Norden. Darüber hinaus sind auch drei Dampfstrahler vorhanden. Dabei ist der Dampfstrahlerplatz 1 Richtung Süden und Norden offen. Die Dampfstrahlerplätze 2 und 3 sind Richtung Norden offen und Richtung Süden geschlossen. Die Schnellladesäule bleibt weiterhin erhalten.

Die o.g. schalltechnische Untersuchung kommt bei der Betrachtung der Bestandswaschanlage zu dem Schluss, dass diese als nicht relevante Schallquelle zu bewerten ist. Aufgrund der o.g. Angaben wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass die Waschanlage nicht relevant im Sinne der Nr. 2.2 Buchstabe a TA-Lärm ist. Zur Sicherstellung werden die Ansätze der schalltechnischen Untersuchung, die Betreiberangaben sowie die Anforderungen an die Wartung und Instandhaltung in den Auflagen definiert.“

Hinweis: Mittlerweile wurde der Bauantrag zurückgezogen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht gegen die o.g. Bauleitplanung, aufgrund der Angaben zum Bauantrag, keine Bedenken. Es wird der Stadt Vohburg jedoch zur Rechtssicherheit empfohlen, dass die Angaben auch gegenüber der Bauleitplanung bestätigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Angaben zur geplanten Betriebserweiterung sind Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Die Begründung ist hierzu redaktionell noch zu ergänzen.

Der Bauantrag wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erneut eingereicht.

4. Landratsamt Pfaffenhofen, Bodenschutz (Schreiben vom 29.06.2026)**Stellungnahme:**

Zu unserer Stellungnahme vom 19.05.2026 haben sich keine Änderungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu möglichen Altlasten sind im Rahmen der weiteren Objektplanung zu beachten.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Denkmalschutz (Schreiben vom 02.07.2026)**Stellungnahme:**

Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 20.05.2026 gilt unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen.

Das BLfD ist am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den Abwägungsvorschlägen wie oben genannt zu und beschließt die 13. Änderung des Bebauungsplans 11 ‚Vohburg Ost‘ als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11. Weiterführung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs	63
---	-----------

Mit Beschluss vom 08.11.2016 (Nr. 722) hat der Stadtrat grundsätzlich die Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beschlossen.

Die Verträge mit der NWS Sicherheitsservice GmbH und die Zweckvereinbarung mit der Stadt Mainburg wurden in der Sitzung vom 24.01.2017 (Beschluss Nr. 762) genehmigt.

Mit Beschluss vom 29.07.2025 (Beschluss Nr. 1095) entschloss sich der Stadtrat, die Verkehrsüberwachung weiterzuführen.

Im Zeitraum von 01.06.2025 bis 31.05.2026 wurden, wie die Jahre zuvor bei jeweils durchschnittlich 10 Monatsstunden, in der Parkraumüberwachung insgesamt 405 Parkverstöße geahndet. Im Vorjahreszeitraum wurden noch 569 Verstöße festgestellt. Die Anzahl der Verstöße ist somit im Gegensatz zum Vorjahr gefallen.

Im gleichen Zeitraum wurden bei durchschnittlich 20 Monatsstunden im Bereich der Überwachung des „fließenden Verkehrs“ 1576 Verstöße geahndet. Im Vorjahr gab es 1169 gemessene Überschreitungen. Die Zahl der Verstöße ist in diesem Bereich bei den „normalen“ Messungen somit annähernd gleichgeblieben.

Im Zeitraum von 30. Januar bis 05. Februar 2026 wurde in der Ziegeleistraße, Oberdünzing wieder ein Messtrailer aufgestellt, welcher über den gesamten Zeitraum 24/7 in Betrieb war.

Allein in diesem Zeitraum wurden 1084 Verstöße festgestellt und es sind Einnahmen in Höhe von 37.406,50 € eingegangen. Die Kosten des Trailers beliefen sich auf 4.525,69 €

Vor Präsentation der Gesamtzahlen ist anzumerken, dass für den Monat Mai 2025 seitens der Stadt Mainburg noch keine endgültige Einnahmenübersicht zur Verfügung gestellt werden konnte, aus der konkrete Zahlen hervorgehen. Lediglich die zu erwartenden Einnahmen (s.o.) wurden anhand der Owi- und Bußgeldverfahren angegeben und in der folgenden Übersicht berücksichtigt. Die Ausgaben jedoch sind bereits eingerechnet.

Nach Abzug alle Kosten stellt sich die Einnahmen / Ausgaben Situation im Jahr 2025/2026 wie folgt dar:

Jahr 2025/2026 – ruhender Verkehr

Ausgaben Verwaltung	- 8.799,85 €
Einnahmen aus Verfahren	+ 10.758,50 €
noch nicht bezahlte Verfahren	+ 1.024,00 €

Die Stadt konnte somit wieder Einnahmen in Höhe von + 2982,15 € verbuchen bei Einberechnung der Gelder aus noch ausstehenden Verfahren.

Jahr 2025/2026 – fließender Verkehr

Ausgaben Verwaltung	- 73.884,01 €
Einnahmen aus Verfahren	+ 113.025,06 €
noch nicht bezahlte Verfahren	+ 8.214,80 €

Die Stadt verbucht hier somit Einnahmen in Höhe von + 47.355,85 €

Das Gesamtplus der KVÜ 202/2025 beträgt somit + 49576,36

Die Erklärung für den hohen Überschuss ergibt sich wie 2024/2025, aus dem Einsatz des Messtrailers im Monat Januar/Februar 2026.

Übersicht der vorangegangenen Jahre 2017 bis 2025

Jahr 2024/2025: Überschuss von +55.286,05
(ruhender Verkehr +5.051,98 € / fließender Verkehr +50.234,07 €)
Jahr 2023/2024: Überschuss von +10.188,00
(ruhender Verkehr +2.490,84 € / fließender Verkehr +7.697,16 €)
Jahr 2022/2023: Überschuss von +4896,33
(ruhender Verkehr +3645,25 € / fließender Verkehr +1251,08 €)
Jahr 2021/2022: Defizit von -1446,11
(ruhender Verkehr +1205,51 € / fließender Verkehr – 2.621,62 €)
Jahr 2020/2021: Defizit von -3.503,79
(ruhender Verkehr -1.478,50 € / fließender Verkehr – 2.025,29 €)
Jahr 2019/2020: Defizit von 2.500,12 €

(ruhender Verkehr -537,61 € / fließender Verkehr - 1.962,51 €)

Jahr 2018/2019: Defizit von 1480,17 €

(ruhender Verkehr -607,56 € / fließender Verkehr – 872,61 €)

Jahr 2017 / 2018: Überschuss von 4.842,63 €

(ruhender verkehr + 2.954,25 € / fließender Verkehr +1 .888,38 €)

Nachdem die bis 30.10.2026 bestehenden Verträge bis zum 31.07.2026 gekündigt werden müssten, muss nun entschieden werden, ob die Verträge bis zum 31.10.2027 verlängert bzw. die Verträge seitens der Verwaltung gekündigt werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Verlängerung der Verträge, da sich eine große Anzahl von Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger bei der Stadtverwaltung nach wie vor um das Thema „Verkehr“ dreht, insbesondere um das zu schnelle Fahren.

Auch die Resonanz zum 2025 erstmals aufgestellten mobilen Messtrailer im 24/7-Betrieb in Oberdünzing ist sehr gut und wird als Alternative zur bereits mehrfach in Bürgerversammlungen geforderten „festen Messanlage“ akzeptiert.

Stadtrat Pflügl betonte die Wirkung der Überwachung auf die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet. Er wies daraufhin, dass an der Schule oft an Nachmittagen geblitzt werde, an denen es sehr ruhig sei, hier wären andere Zeiten sinnvoller.

Für Stadtrat Schäringer sind die aktuellen Zahlen alarmierend. Er frage nach Möglichkeiten der Entschärfung im Ortsteil Oberdünzing.

Bürgermeister Amann antwortete darauf, dass es sich um eine Bundesstraße handle und die Möglichkeiten sehr begrenzt seien. Die Stadt habe hier immerhin schon eine Ampelanlage errichten dürfen.

Stadtrat Heinrich Steinberger bat darum, abends in der Donaustraße zu blitzen, da hier oft mit völlig überhöhten Geschwindigkeiten gefahren werde.

Stadtrat Pflügl bat darum, Anzeigetafeln an verschiedenen Stellen aufzustellen, um anschließend auswerten zu können, wo und zu welchen Zeiten zu schnell gefahren werde.

Stadtrat See berichtete von zu schnellen Fahrern in der Ortseinfahrt Dünzing und bat darum, dort einen Blitzer aufzustellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Verträge mit der NWS und die Weiterführung der kommunalen Verkehrsüberwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: StR Markus Schrödl, StR Ernst Müller

12. Friedhofsangelegenheiten

12.1 Neuerlass einer Friedhofsbenutzungssatzung

64

Die Benutzungssatzung für die Friedhöfe wurde zuletzt 2018 überarbeitet. Die Satzung wurde nun nach 8 Jahren überarbeitet. Es wurden fehlerhafte Verweisungen korrigiert, das Urnenreihengrab wurde gestrichen, da es nicht in Anspruch genommen wird. Außerdem wurde die Verlängerung von Grabstätten von vorher 12 Jahren auf nur noch 6 Jahre verkürzt.

Der Satzungsvorschlag liegt dem Beschlussvorschlag bei. Die neue Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2019 aufgehoben.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Friedhofssatzung der Stadt Vohburg a.d. Donau

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12.2 Abschluss von Verträgen über die hoheitlichen Bestattungsaufgaben

65

Eine Ausschreibung über die Leistungen für hoheitliche Bestattungsaufgaben wurde zuletzt im Jahr 2021 durchgeführt. Im Rahmen der anstehenden Gebührenerhöhung zum 01.01.2027 führte die Verwaltung eine erneute Ausschreibung durch.

Es wurden sechs Bestattungsunternehmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Im Angebotszeitraum gingen drei Angebote ein. Die Fa. Wolfgang Männer und die Fa. Josef Huber gaben vergleichbare Angebote ab. Die Auswertung der Ausschreibung liegt den Stadtratsmitgliedern vor.

Seit 2021 werden aufgrund der hohen Anzahl der Bestattungen zwei Unternehmen beauftragt. Auf Grund der guten Erfahrungen mit beiden Bestattungsunternehmen schlägt die Verwaltung vor, auch künftig mit beiden Unternehmen zusammen zu arbeiten und die entsprechenden Verträge zu schließen. Eine neue Ausschreibung ist wieder in vier Jahren vorgesehen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg übergibt die hoheitlichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen im Stadtgebiet an die Fa. Bestattungsinstitut Wolfgang Männer e. K und die Fa. Josef Huber Bestattungen GmbH & Co. KG. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Verträge mit den Firmen zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12.3 Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen ab dem 01.01.2027

66

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt am 01.01.2019 angepasst (Beschluss Nr. 1289 vom 13.11.2018). Im Jahr 2021 wurde die Friedhofsgebührensatzung neu erlassen, da die hoheitlichen Leistungen der Bestatter in die Satzung aufgenommen werden mussten, an den Gebühren wurde aber nichts verändert.

Die Stadt Vohburg soll nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Einnahmebeschaffung aus Art. 61f. GO für den Friedhof kostendeckende Gebühren erheben. Art. 8 Abs. 6 KAG sieht vor, dass die Gebühren alle vier Jahre neu kalkuliert werden.

Mit Beschluss Nr. 909 vom 17.09.2024 wurde deshalb das Planungsbüro Heyder + Partner, Tübingen, mit einer Neukalkulation beauftragt. Das Ergebnis wurde dem neuen Stadtrat in der Klausurtagung am 12.06.2026 vorgestellt.

Die Gebühren ändern sich wie folgt:

Gebührenart	Bisherige Gebühren	Neue Gebühren	Kosten-deckung
Einzelgrab/Jahr	35,00 €	45,00 €	50%
Doppelgrab/Jahr	70,00 €	75,00 €	60%
Dreifachgrab/Jahr	105,00 €	115,00 €	50%
Urnenwandgrab/Jahr	65,00 €	72,00 €	65%
Urnenerdgrab/Jahr	35,00 €	45,00 €	75%
Urnenreihengrab/Jahr	50,00 €	---	---
Urnengemeinschaftsgrab/Jahr	25,00 €	30,00 €	55%
Sozialgrab/Jahr	25,00 €	30,00 €	55%
Leichenhaus/Nacht	75,00 €	90,00 €	
Verwaltungskosten/Sterbefall	50,00 €	60,00 €	
Genehmigung Grabdenkmal	50,00 €	60,00 €	
Abfallentsorgung Grab/Sterbefall	200,00 €	200,00 €	
Abfallentsorgung Urne/Sterbefall	50,00 €	75,00 €	
Abfallentsorgung Verlängerung/Fall	50,00 €	75,00 €	
Leichenwärter/Sterbefall	55,00 €	60,00 €	

Die Gebühr für das Urnenreihengrab entfällt, da die Grabart nicht in Anspruch genommen wird.

Hinzu kommen die neu ausgeschriebenen hoheitlichen Leistungen der Bestatter, die kostendeckend weitergegeben werden:

Gebührenart	Bisherige Gebühren	Neue Gebühren
Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern für Erwachsene	375,00 €	412,50 €
Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern für Kinder	100,00 €	190,00 €
Öffnen und Schließen von Urnenerdgräbern, Urnengemeinschaftsgräbern	100,00 €	127,50 €
Öffnen und Schließen von Urnenwandgräbern	100,00 €	127,50 €
Tieferlegen auf 2,20 m	85,00 €	60,00 €
Betreuung Trauerfeier mit Leichnam	50,00 €	67,50 €
Betreuung Trauerfeier mit Urne	50,00 €	67,50 €
Leichenexhumierung innerhalb des gleichen Friedhof	300,00 €	322,50 €
Leichenexhumierung in anderen Friedhof innerhalb Stadtgebiet	400,00 €	422,50 €
Leichenexhumierung von auswärts	200,00 €	222,50 €
Leichenexhumierung nach auswärts	200,00 €	247,50 €
Leichenexhumierung Tieferlegung	50,00 €	55,00 €
Gebeinsumbettung gleicher Friedhof	130,00 €	142,50 €
Gebeinsumbettung anderer Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	180,00 €	187,50 €
Gebeinsumbettung von auswärts	100,00 €	122,50 €

Gebeinsumbettung nach auswärts	100,00 €	147,50 €
Gebeinsumbettung Tieferlegung	50,00 €	65,00 €
Urnenexhumierung	80,00 €	92,50 €
Urnenexhumierung weiterer Urnen	80,00 €	67,50 €

Der Kostendeckungsgrad hat sich über die Jahre auf insgesamt ca. 40 % verschlechtert. Die Stadt bezuschusst die Friedhöfe aktuell jährlich mit rd. 120.000,00 €. Durch die Gebührenerhöhung wird wieder ein Kostendeckungsgrad von rd. 60 % erreicht. Das jährliche Defizit liegt dann bei rd. 60.000,00 € je Jahr. Der größte Kostenfaktor ist dabei die Grünanlagenpflege in den Friedhöfen.

Die vorgeschlagene Gebührensatzung liegt dem Beschluss bei. Die neue Satzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Beschluss:

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

13. Beitritt zur Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm e. G. 67

Die Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm e. G. stellte sich dem Stadtrat in der Klausurtagung am 12.06.2026 grundsätzlich vor. Sie betreibt mehrere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Pfaffenhofen.

Als Mitglied der Genossenschaft ist es möglich, in neue Windenergieprojekte im Landkreis zu investieren. Konkret werden von den Mitgliedern zwanzigjährige Darlehen an die Genossenschaft vergeben, die mit zuletzt 3-4 % verzinst werden. Auf Nachfrage beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gilt hier eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Gemeinden keine Kredite vergeben dürfen. Das Bayerische Klimaschutzgesetz erlaubt Gemeinden, eigene Energieerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben (Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG). Die Energieversorgung ist eine kommunale Aufgabe. Daher ist auch die Kreditvergabe zum Bau von Anlagen erlaubt. Die Konditionen müssen sich allerdings am Kreditmarkt orientieren und die Rechtsaufsicht muss zu jedem Kredit ihr Einverständnis geben.

Sollte sich der Stadtrat dafür entscheiden, in Windenergieprojekte im Landkreis investieren zu wollen, ist zunächst der Beitritt zur Bürgerenergiegenossenschaft nötig. Die Verwaltung empfiehlt, nur einen Mindestanteil im Wert von 100,00 € zuzgl. 30,00 € Aufgeld zu erwerben, da es sich dann kommunalrechtlich noch um eine Geldanlage handelt. Sollten mehr Anteile erworben werden, wäre ein Beteiligungsmanagement nötig. Unabhängig davon, wie viele Anteile erworben werden erhält jedes Mitglied nur ein Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung. Die Stadt würde als Genossenschaftsmitglied auf ihren Anteil eine jährliche Rendite von zuletzt 3 – 8 % erhalten. Die Haftung ist auf den Anteil beschränkt.

In der nächsten Zeit plant die Bürgerenergiegenossenschaft drei neue Projekte, in die die Stadt investieren könnte. Die Einzelheiten jedes Projekt werden im Stadtrat vorgestellt, für jedes Darlehen wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Stadtrat Josef Seinberger begrüßte den Vorschlag und erklärte, dass es sich hier um echte Bürgerbeteiligung handle.

Stadtrat Pflügl begrüßte den Beitritt, fand es aber schade, dass nur ein Anteil möglich sei und somit nur eine symbolische Beteiligung möglich ist.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg tritt der Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm e. G. mit einem Anteilen zu 100,00 € zuzgl. 30,00 € Aufgeld bei.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Entgegennahme von Spenden; Genehmigung für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2026	68
--	-----------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.9.2009 Nr. 301 wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen über 500,00 € vom Stadtrat zu tätigen ist.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale Zwecke übersandt. Diese Empfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachtes der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Folgende Spenden wurden vom 01.01.2026 bis zum 30.06.2026 mit einem Wert von über 500,00 € eingenommen:

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG Für Defibrillator Feuerwehr Rockolding	1.750,00 €
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG Für Defibrillator Warmbad	750,00 €
Sparkasse Pfaffenhofen Für Defibrillator Warmbad	750,00 €

Beschluss:

Die genannten Zuwendungen werden angenommen, da sich die Stadt Vohburg nach objektiver Betrachtungsweise bei der Aufgabenwahrnehmung dadurch nicht beeinflussen lassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

15. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Amann sprach Stadtrat Schäringer als Vertreter des Festausschusses der Agnes-Bernauer-Festspiele ein großes Lob für die diesjährigen Aufführungen aus. Die Festspiele seien ein Aushängeschild für Vohburg und erfahren eine große positive Resonanz in der Stadt und über deren Grenzen hinaus.

Er wünschte dem Stadtrat und allen Zuhörern abschließend schöne Ferien und verwies auf die nächste Sitzung im September nach der Sommerpause.

16. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

Stadtrat Schäringer bedankte sich im Namen des Festausschusses für das entgegengebrachte Lob und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit mit der Stadt und deren Mitarbeitern.

Stadtrat Schwarz informierte das Gremium, dass die AFD-Fraktion über den Sommer einen Antrag zum Beibehalten des 100 €-Zuschusses für Kindergartenkinder stellen werde.

Bürgermeister Amann berichtete darauf, dass das Thema zwischen den Bürgermeistern bereits diskutiert werde und noch keine konkreten Zahlen für die neu gestaltete staatliche Förderung vorliegen. Er stellte auch klar, dass der Zuschuss zum 01.01.2027 nicht komplett wegfallen könne, da es sich um eine erhebliche Mehrbelastung der Eltern handle. Das Thema werde voraussichtlich im Oktober im Stadtrat behandelt, wenn die nötigen Informationen vorliegen.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Andreas Amann gegen 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Manuela Heckmeier
Schriftführer

Andreas Amann
1. Bürgermeister